

# Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Schenefeld

## über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage - Wasserleitung - und über die Abgabe von Wasser - öffentliche Wasserversorgung -

- in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 07.11.1974, in Kraft ab 01.10.1974  
in der Fassung der 2. Nachtragssatzung vom 23.03.1976, in Kraft ab 01.01.1976  
in der Fassung der 3. Nachtragssatzung vom 09.08.1977, in Kraft ab 11.08.1977  
in der Fassung der 4. Nachtragssatzung vom 02.08.1979, in Kraft ab 01.07.1979  
in der Fassung der 5. Nachtragssatzung vom 19.06.1981, in Kraft ab 01.07.1981  
in der Fassung der 6. Nachtragssatzung vom 29.09.1983, in Kraft ab 01.10.1983  
in der Fassung der 7. Nachtragssatzung vom 30.10.1987, in Kraft ab 01.11.1987/  
01.01.1988
- in der Fassung der 8. Nachtragssatzung vom 22.02.1990, in Kraft ab 01.01.1990  
in der Fassung der 9. Nachtragssatzung vom 16.06.1992, in Kraft ab 01.07.1992  
in der Fassung der 10. Nachtragssatzung vom 01.02.1994, in Kraft ab 01.01.1994  
in der Fassung der 11. Nachtragssatzung vom 26.06.1995, in Kraft ab 01.07.1995  
in der Fassung der 12. Nachtragssatzung vom 27.06.1996, in Kraft ab 01.07.1996  
in der Fassung der 13. Nachtragssatzung vom 24.06.1999, in Kraft ab 01.07.1999  
in der Fassung der 14. Nachtragssatzung vom 28.02.2000, in Kraft ab 01.01.2000  
in der Fassung der 15. Nachtragssatzung vom 08.10.2001, in Kraft ab 13.10.2001  
in der Fassung der 16. Nachtragssatzung vom 28.11.2003, in Kraft ab 01.01.2004  
in der Fassung der 17. Nachtragssatzung vom 24.02.2006, in Kraft ab 01.01.2006  
in der Fassung der 18. Nachtragssatzung vom 02.03.2009, in Kraft ab 01.01.2009  
in der Fassung der 19. Nachtragssatzung vom 16.12.2010, in Kraft ab 01.01.2011  
in der Fassung der 20. Nachtragssatzung vom 05.12.2011, in Kraft ab 01.01.2012  
in der Fassung der 21. Nachtragssatzung vom 23.05.2013, in Kraft ab 01.01.2013  
durch Verlängerungssatzung vom 23.05.2013 in der Gültigkeit verlängert.

## **Beitrags- und Gebührensatzung**

### **zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage - Wasserleitung - und über die Abgabe von Wasser - öffentliche Wasserversorgung - der Stadt Schenefeld**

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 24.01.1950 (GVOBl. Schl. -H. S.25), der §§ 1, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 10.03.1970 (GVOBl. Schl. -H. S. 44) und des § 11 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage - Wasserleitung - und über die Abgabe von Wasser - öffentliche Wasserversorgung - vom 22.12.1972 wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 07.12.1972 und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

#### **I Anschluss**

##### **§ 1**

##### **Anschlussbeitrag**

- (1) Die Stadt Schenefeld erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Aus- und Umbau der Wasserleitung einen Anschlussbeitrag.
- (2) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören nicht die Kosten, die durch Leistungen und Zuschüsse Dritter gedeckt werden, die Kosten für die laufende Unterhaltung und Anteile an den allgemeinen Verwaltungskosten.

##### **§ 2**

##### **Gegenstand und Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen alle Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsleitung angeschlossen werden können und
  - a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können,
  - b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsleitung angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluss der Maßnahmen, die für die Herstellung, den Ausbau oder den Umbau der Wasserleitung oder von Teileinrichtungen erforderlich sind und die den Anschluss des Grundstückes ermöglichen.

- (4) Abs. 3 gilt entsprechend, wenn die Gesamtheit der Wasserversorgungsleitung durch neue oder wesentlich verbesserte Einrichtungen in der Weise verändert wird, dass sie als neue Einrichtung angesehen werden muss und das Behalten des Anschlusses damit zu einem neuen Anschluss wird.

### § 3

#### Beitragsmaßstab und Beitragssatz

- (1) Der Anschlussbeitrag errechnet sich nach der Frontlänge des angeschlossenen Grundstückes an der mit einer Wasserleitung versehenen Straße.
- (2) Der Anschlussbeitrag beträgt je lfdm. Straßenfront des anzuschließenden Grundstückes

**30,68 Euro.**

- (3) Bei abgeschrägten oder abgerundeten Straßenecken sind die Frontlängen vom Schnittpunkt der Straßenfluchtlinien aus zu messen.
- (4) Beträgt die Frontlänge eines bebauten land- oder forstwirtschaftlichen Grundstückes oder eines bebauten Park- oder Gartengrundstückes nach einer mit einer öffentlichen Wasserversorgungsleitung versehenen Straße hin mehr als das Dreifache der nach derselben Straße hin zeigenden Gebäudefrontlänge, so ist anstelle der Straßenfrontlänge die dreifache Gebäudefrontlänge zugrunde zu legen.
- (5) Bei Gebäuden, deren Gebäudefrontlänge parallel zur Wasserversorgungsleitung die Straßenfrontlänge übersteigt, gilt für die Beitragsberechnung die Gebäudefrontlänge als Straßenfront.
- (6) Grenzt das Grundstück an zwei oder mehrere an die öffentliche Wasserleitung angeschlossenen Straßen (Eckgrundstücke), so ist, wenn es nur nach einer Straße hin einen Anschluss an die Wasserleitung erhält, die Gebühr für die Frontlänge der Grundstücksseite zu zahlen, nach der der Anschluss ausgeführt ist oder wird.
- Erhält ein Grundstück Anschluss an die Wasserversorgungsleitung nach beiden Straßenseiten, so ist der Anschlussbeitrag für beide Straßenfronten zu zahlen.
- (7) Bei Grundstücken, die nicht unmittelbar an die mit der Wasserversorgungsleitung versehenen Straße grenzen, aber mit dieser Straße durch einen privaten oder öffentlichen Weg verbunden und an die öffentliche Wasserversorgungsleitung angeschlossen sind, ist als Straßenfrontlänge die Länge des Grundstückes anzusetzen, die parallel zur Wasserleitung liegt.
- (8) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so sind für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften direkt oder entsprechend anzuwenden.

## § 4

### Beitragspflichtiger

Beitragspflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der erstmaligen Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.

## § 5

### Fälligkeit der Beitragsschuld

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Der Anschlussbeitrag kann bis zu zwei Jahren in zu vereinbarenden Raten gezahlt werden. In einem solchen Fall werden für die jeweilige Restsumme Stundungszinsen nach den einschlägigen Bestimmungen (z. B. Kommunalabgabengesetz, Abgabenordnung) erhoben.
- (3) Für Grundstücke, für die Befreiung vom Anschlusszwang (§ 6 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage) erteilt wird, wird die Fälligkeit bis zur Aufhebung der Freistellung hinausgeschoben.

Die Verjährung ist gemäß § 231 Abgabenordnung bis zu diesem Zeitpunkt wegen Zahlungsaufschub unterbrochen.

## II Benutzung

## § 6

### Benutzungsgebühren, Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Für die Benutzung der Wasserleitung wird ein laufender Wasserpreis erhoben.
- (2) Der Wasserpreis setzt sich zusammen aus:
  - a) dem Arbeitspreis, der für den durch Wasserzähler festgestellten Verbrauch gilt,
  - b) dem Grundpreis, der nach Zählergröße oder bei wohnungsweiser Wasserabrechnung je Wohnung berechnet wird.
- (3) „Der allgemeine Wasserpreis (Arbeitspreis)“ ergibt sich aus der Anlage 1 zu den Wasserlieferungsbedingungen der Hamburger Wasserwerke GmbH in der jeweils gültigen Fassung.“
- (4) „Die monatlichen Grundpreise (Nettopreise) ergeben sich aus der Anlage 1 zu den Wasserlieferungsbedingungen der Hamburger Wasserwerke GmbH in der jeweils gültigen Fassung.“

- (5) Neben dem Nettopreis wird die Mehrwertsteuer in der gesetzlich jeweils festgelegten Höhe erhoben.
- (6) Mindestabnahmemengen, Zählermieten, Rohrnetzzuschüsse usw. werden nach den jeweils in Hamburg geltenden Regelungen erhoben.

## § 7

### **Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstückes, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner. Gebührenpflichtiger ist auch, wer aufgrund eines Schuldverhältnisses oder dinglichen Rechts zur Nutzung von Wohnungen, Räumen oder sonstigen Teilen von Grundstücken oder Erbbaurechten, für die eigene geeichte Wasserzähler vorhanden sind, berechtigt ist. Mehrere Berechtigte sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Tage der Rechtsänderung an gebührenpflichtig. Der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die bis zum Zeitpunkt entstanden sind, in dem die Stadt oder die Hamburger Wasserwerke GmbH Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt oder der Hamburger Wasserwerke GmbH das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

## § 8

### **Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht; Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tage, an dem die Wasserleitung betriebsfertig angeschlossen ist.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Wasserleitung.
- (3) Die Benutzungsgebühr (Wasserpreis und die Beträge gemäß § 6 Abs. 4) werden durch die Hamburger Wasserwerke GmbH berechnet und festgesetzt. Sie sind öffentliche Abgaben.
- (4) Die Benutzungsgebühren sind sofort nach Vorlage oder Zustellung der Rechnung durch die Post fällig. Die Hamburger Wasserwerke GmbH können den Wasserverbrauch auch jährlich feststellen und abrechnen. Sie sind dann berechtigt, in der Zwischenzeit Teilbeträge auf eine später vorzunehmende Ablesung und Abrechnung zu erheben. Die Anforderung eines Teilbetrages gilt als Rechnung. Die Fälligkeit der

Teilbeträge wird von den Hamburger Wasserwerken GmbH bestimmt. Die Höhe der Teilbereiche richtet sich allgemein nach dem jährlichen Durchschnittsverbrauch, die Hamburger Wasserwerke GmbH können die Teilbeträge zwischenzeitlich dem tatsächlichen Wasserverbrauch anpassen.

## **§ 9**

### **Billigkeitsmaßnahmen**

Stellt die Erhebung der Gebühren im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so können die Gebühren gestundet, ermäßigt, erlassen oder anderweitig festgesetzt werden.

## **§ 10**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen § 7 Abs. 3 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

## **§ 10a**

### **Verarbeitung personenbezogener Informationen**

Auf der Grundlage und unter Beachtung des schleswig-holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG -) vom 09.02.2000 wird folgendes festgelegt:

Es ist zulässig, die zur Durchführung und Durchsetzung dieser Satzungsbestimmungen erforderlichen personen-, betriebs- und grundstücksbezogenen Daten gem. § 11 LDSG zu verarbeiten.

Zu diesem Zweck werden Daten von den Eigentümern, den Erbbauberechtigten, sonstigen dinglich Berechtigten, den Inhabern eines Gewerbebetriebes, den Berechtigten und Verpflichteten nach dieser Satzung sowie gemäß § 13 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 1 LDSG vom Katasteramt, vom Grundbuchamt, von der unteren Bauaufsichts- und Genehmigungsbehörde, von Meldebehörden und aus eigenen Bau- und Grundstücksakten und der Grundstücksdatei (Liegenschaftsdatei) erhoben.

Soweit die Stadt sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder in der Stadt die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist die Stadt berechtigt, sich zur Feststellung der Gebührenpflichtigen und zur Feststellung der Gebühren nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.

Die Daten können wiederum zu einer eigenen Datei zusammengefasst werden.

**§ 11****Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.1973 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 29.03.1963 außer Kraft. Die Genehmigung nach § 17 der Gemeindeordnung wurde mit Verfügung vom 20.12.1972 erteilt.

Schenefeld, den 22.12.1972

Stadt Schenefeld  
Der Magistrat  
In Vertretung

gez. Fürstenau  
Fürstenau  
Erster Stadtrat

**Hinweis**

*(nicht Bestandteil der Satzung)*

Die aktuellen Wasserpreise können auf der Internetseite <https://www.hamburgwasser.de> unter Service - Gebühren, Abgaben, Preise eingesehen werden.

<https://www.hamburgwasser.de/privatkunden/service/gebuehren-abgaben-preise/>